

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

#### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**vom 12. Februar 2021, Az.: 34-5012/97**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
  - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
  - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
  - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, unter maximaler Ausschöpfung der jeweiligen personellen und strukturellen Ressourcen an der Bewältigung der Corona-Pandemie mitzuwirken. Sie müssen daher in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für die Notfallbehandlung von COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar und erforderlich, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, mit den unter Nummer 1 genannten Krankenhauskoordinatoren zu kooperieren.
4. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 28. Februar 2021. Die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten vom 28. Januar 2021, Az: 34-5012/97, wird mit Ablauf des 14. Februar 2021 aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

### **Begründung**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zahl der im Freistaat Sachsen festgestellten Infektionen mit COVID 19 steigt nach wie vor täglich. Die Neuansteckungen nehmen weiterhin zu, jedoch nicht mehr so stark wie vor einigen Wochen. Die Zahl von krankenhausbearbeitungsbedürftigen Patientinnen und Patienten geht seit Anfang Januar 2021 stetig zurück und befindet sich aktuell in etwa auf dem Niveau von Mitte November 2020 (Stand 09.02.2021, 12:00 Uhr: 1.619 krankenhausbearbeitungsbedürftige COVID-19 Patienten, davon 313 ITS-Patienten).

Durch die in den Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin Versorgungsgengpässe in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nummer 6 regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 12. Februar 2021

Uwe Gaul  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt